



Nach § 11 Abs. 1 KrWG sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Getrennsammlung von Bioabfällen verpflichtet. Die privaten Haushalte sind zur Überlassung ihrer getrennt gehaltenen Bioabfälle verpflichtet (§ 17 KrWG).

Die Sammlung erfordert vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger grundsätzlich die Einrichtung eines Holsystems. Dies ergibt sich aus den unterschiedlichen Pflichtenkreisen der Haushalte als Abfallbesitzer und des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers. Die privaten Haushalte sind nur zur Trennung und Andienung der getrennt gehaltenen Abfälle verpflichtet. Ihnen dürfen keine Tätigkeiten abverlangt werden, die ihrem Wesen nach zu den von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern vorzunehmenden Entsorgungshandlungen gehören. Dies ist insbesondere der Abtransport von Abfällen von ihrem Anfallort. Ein Bringssystem kann daher nur akzeptiert werden, wenn es gleichwertig zu einem Holsystem und für den Bürger zumutbar ist. Seiner Pflicht zur Getrennsammlung kommt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nur dann nach, wenn er gewährleisten kann, dass der vom Bürger getrennt gehaltene Biomüll auch tatsächlich zu den Sammelstellen gelangt. Dies setzt voraus, dass eine Bürgerakzeptanz des Systems gegeben ist.

Ein Bringssystem, wie von Ihnen aktuell betrieben kann daher nur bei Erreichen folgender Zielgrößen als gleichwertig zum Holsystem und damit rechtskonform betrachtet werden:

- a. Erreichen einer Sammelmenge an Küchenabfällen von 30 kg/Ew\*a
- b. Reduzierung der Gehaltes an nativ organische Küchenabfällen im Restabfall auf < 15 kg/Ew\*a

Der Fortsetzung des Modellversuchs unter wissenschaftlicher Begleitung bis zum **01.05.2021** stimmen wir daher nur unter folgenden Bedingungen zu:

1. Maßnahmen zur Steigerung der Akzeptanz einer hinreichend wirksamen getrennten Garten- und Küchenabfallerfassung
2. Ermittlung des Gehalts an nativ organische Küchenabfällen im Restabfall mittels Sortieranalyse einer ausreichend großen und nach Landkreisen differenzierten Stichprobe jeweils zum, 30.09.2020, 31.12.2020 und 30.04.2021

Den Vertragsentwurf für die Verlängerung der wissenschaftlichen Begleitung bitten wir uns vor Auftragserteilung zuzusenden.

Bei der wissenschaftlichen Begleitung erwarten wir auch neben den bisher analysierten Aspekten auch die Analyse folgender Punkte:

- Gehalt an nativ organische Küchenabfällen im Restabfall zu den oben genannten Stichprobenzeiten
- Sammelmenge von Gartenabfällen in kg/Ew\*a
- Bewertung der Akzeptanz einer hinreichend wirksamen getrennten Garten- und Küchenabfallerfassung

Die erweiterte Modellphase endet zum 01.05.2021. Der Abschlussbericht über die wissenschaftliche Begleitung bitten wir uns bis zum 31.05.2021 bei der SGD Nord zu überlassen.

Die notwendige Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes sollte auch eine Darlegung enthalten, wie eine hochwertige Kaskadenverwertung nachhaltig implementiert werden soll. Dazu erwarten wir den Vorentwurf einer Anlagenkonzeption zur Bioabfallbehandlung (Vergärung zur Kaskadennutzung, Shredder und Feuerungsanlagen für die stoffliche und energetische Nutzung des Strauchschnitts) mit grober Kostenschätzung oder die Darlegung der gesicherten Absatzwege bis zum **01.01.2021**.

Für ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

██████████